



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	<b>Mitteilung über Eilentscheidung</b>
	<b>Informationsvorlage</b>

**Vorlagenr.:** **SR 18/07– 04/09**  
**Gremium:** **Stadtrat**  
**federführendes Amt:** **EB sbf**

### Stand des Verfahrens:

<b>Gremium:</b>	<b>Stadtrat</b>		<b>Sitzungstermin:</b>	<b>16.05.2007</b>	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>X</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>X</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

### Beschlussfassung:

<b>abgestimmt am:</b>	<b>16.05.2007</b>	<b>ausgefertigt am:</b>	<b>21.05.2007</b>		
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>			<b>35</b>		
<b>davon anwesend:</b>	<b>29</b>	<b>Nichtteilnahme:</b>	<b>0</b>		
<b>dafür:</b>	<b>29</b>	<b>dagegen:</b>	<b>0</b>	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

### **Gegenstand der Vorlage:**

Umsetzungs- und Finanzierungsbeschluss zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Weinberghauses am Gymnasium Luisenstift im Zuge der Gesamtsanierung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat am 16.05.2007 beschließt zur Umsetzung des Baubeschlusses in obiger Angelegenheit vom 19.12.2006 (SEA 56/06-04/09 – **Anlage 1**) Folgendes:

1. Die Photovoltaikanlage wird durch den Eigenbetrieb Stadtbäder und Freizeitanlagen Radebeul (nachfolgend kurz: EB) errichtet, unterhalten und betrieben.
2. Die Stadt als Eigentümer des Grundstücks und Gebäudes sowie der EB schließen dazu auf Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Entwurfes einen 20-jährigen Nutzungsvertrag. Der endverhandelte Vertrag ist vor seiner Unterzeichnung den nach Hauptsatzung zuständigen städtischen Gremien zur Bestätigung vorzulegen.

### bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:

<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	02.05.2007	nö.	x				x
SR	16.05.2007	ö.	x				x

3. Die Finanzierung erfolgt durch befristeten Rückgriff auf die beim EB vorhandene liquide Investitionsrücklage für Ersatz- und Instandhaltungsinvestitionen (= Teil der allgemeinen Rücklage).
  - a. Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2005: 1.843.618,33 Euro
  - b. Kassenbestand zum 31.12.2005: 233.271,57 Euro.
4. Der erzeugte Strom ist grundsätzlich ungeschmälert zur Erzielung höchstmöglicher Erlöse in das öffentliche Netz einzuspeisen.
5. Die Erlöse aus dem Stromverkauf sind nach Begleichung der Unterhaltungsaufwendungen sowie der Zahlung der vertraglichen Nutzungsentgelte (siehe Ziffer 2) zuerst zur Wiederauffüllung der Investitionsrücklage zu verwenden. Auch die darüber hinausgehenden Erlöse verbleiben dem EB als zusätzliche Erlöse. Sie sollen dem Auftrag der dauerhaften Bereitstellung möglichst kostengünstiger Sportanlagen für Schulen, Vereine und Bevölkerung dienen.

**rechtliche Grundlagen:**

§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 2 i.V.m. § 8 Hauptsatzung

§ 4 Abs. 1 Betriebssatzung EB sbf

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja			nein
Gesamtkosten der Maßnahme:	ca. 153 TEuro brutto				
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:					
<b><u>Finanzierung:</u></b>					
<b>HHSSt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>planmäßig</b>	<b>üpl</b>	<b>apl</b>
<b><u>einnahmeseitig:</u></b>					
<b><u>ausgabeseitig:</u></b>					
<b><u>Folgekosten:</u></b>					
Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)			
<b><u>Bemerkungen:</u></b> Außer der Einnahme aus dem in seiner Höhe noch festzusetzenden vertraglichen Nutzungsentgelt (siehe Ziffer 2) entstehen für den städtischen Haushalt keinerlei haushaltsrelevanten Erlöse oder Belastungen.					
<b><u>Bestätigung:</u></b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:		
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:		
	Mitzeichnung Kämmereiamt:		Datum:		

Wendsche

## **Begründung:**

Der Stadtrat hatte die Verwaltung beauftragt, neben Möglichkeiten der Energieeffizienz auch Möglichkeiten zum Einsatz alternativer Energiegewinnungsanlagen aufzuzeigen. Nachdem in den Jahren 2005/2006 bei der seitens der Stadt bezuschussten Sanierung/Umnutzung der „Alten Schule Zitzschewig“ zu einer Kita in Trägerschaft des DRK bereits eine kleinere Photovoltaikanlage im Bauprojekt enthalten war, sollte im Zuge der Sanierung/Erweiterung des Weinberghauses am Gymnasium Luisenstift eine größere Photovoltaikanlage direkt durch die Stadt errichtet werden.

Nach entsprechenden Voruntersuchungen und Abwägungen fasste der SEA am 19.12.2006 einen entsprechenden Baubeschluss (SEA 56/06-04/09) – **Anlage 1**. Ausweislich des Beschlusstextes wurde die Art und Weise der Finanzierung/Umsetzung auf Grund noch nicht abgeschlossener Voruntersuchungen zum damaligen Zeitpunkt noch offen gelassen. Jedoch wurde bereits zu diesem Zeitpunkt mittels einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Rentabilität nachgewiesen (= Rückfluss der Investitionskosten nach ca. 12 Jahren bei 20 Jahre gesetzlich garantierter Einspeisevergütung).

Nach Abschluss der entsprechenden Untersuchungen in der Verwaltung wurde sich für eine Realisierung durch den städtischen EB sbf entschieden. Folgende Gründe waren dafür ausschlaggebend:

- Der EB sbf ist von vornherein umsatzsteuerpflichtig; damit Vermeidung eines ggf. notwendigen neuen BgA (= Betrieb gewerblicher Art) bei der Stadt und damit auch problemlose Nutzung der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auf die Investitionskosten.
- Beim EB sbf besteht derzeit eine liquid vorhandene Investitionsrücklage für spätere Ersatzinvestitionen. Diese liquiden Mittel könnten damit sinnvoll zwischengenutzt werden und die Rücklage später gesichert durch die Stromerlöse wieder aufgefüllt werden. Damit entfällt eine sonst notwendige zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes.
- Die die Investitionskosten übersteigenden zukünftigen Erträge aus der Stromeinspeisung können in dieser Konstellation in idealer Weise zugleich dem Gesellschaftszweck der dauerhaften Bereitstellung möglichst kostengünstiger Sportanlagen für Schulen, Vereine und Bevölkerung zu Gute kommen (= zusätzlicher Deckungsbeitrag). Anderenfalls müssten diese Mittel zukünftig durch erhöhte städtische Zuschüsse oder durch erhöhte Entgelte für die Nutzung der Sportanlagen aufgebracht werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird mit dieser Form der Realisierung der ökologische Zweck in beispielhafter Weise mit dem öffentlichen Zweck der Kommune im Bereich Sportinfrastruktur verknüpft.